



§ 1 Geltungsbereich und Leistungsumfang

- Die nachstehenden Bedingungen gelten ausschließlich für sämtliche mit uns (im Folgenden Servicepartner genannt) abgeschlossenen Reparaturmaßnahmen. Abweichende Bedingungen des Auftraggebers haben keine Gültigkeit.
- Serviceleistungen werden durch den Servicepartner oder von dem Servicepartner beauftragte Servicepartner erbracht. Serviceleistungen können auch telefonisch oder über Internet erbracht werden. Soweit vereinbart, können sie neben Instandsetzungsleistungen Installations-, Integrations-, Kennzeichnungs-, Entsorgungs-, Trainings- oder Beratungsleistungen umfassen. Für Drittprodukte gelten ausschließlich die Bestimmungen der Hersteller.
- Service- und Reparaturleistungen erbringt der Servicepartner mit Ausnahme von Feiertagen arbeitstäglich während der Geschäftszeiten. Weitergehende Leistungszeiten können schriftlich gegen besondere Vergütung allgemein oder für Einzelfälle vereinbart werden.
- Reparaturtermine sind stets unverbindlich; die endgültige Reparaturzeit ergibt sich aus dem tatsächlich notwendigen Reparaturaufwand.

§ 2 Garantiereparaturen

- Für sämtliche Reparaturen innerhalb der Herstellergarantie gelten grundsätzlich die Garantiebestimmungen des jeweiligen Herstellers.
- Eine für den Auftraggeber kostenfreie Reparatur innerhalb der Garantiezeit gilt generell vorbehaltlich der späteren Anerkennung und Vergütung durch den Hersteller.
- Die Gesamtlauzeit der Garantie bleibt durch die Reparatur unberührt. Sämtliche Verpflichtungen aus der Garantie enden mit Ablauf der Garantiefrist.
- Der Garantieanspruch ist durch gültigen Kaufnachweis zu belegen. Spätere Gutachten, bedingt durch nachgereichte Garantieunterlagen, werden mit einer Bearbeitungsgebühr von 15,- € zzgl. Mehrwertsteuer belegt.
- Leistungen, die nicht den Garantiebestimmungen des Herstellers unterliegen (z.B. Anfahrt, Versandkosten) werden dem Auftraggeber in Rechnung gestellt.

§ 3 kostenpflichtige Reparaturen

- Sämtliche kostenpflichtige Reparaturen werden nach Zeitaufwand, Anfahrtskosten und verwendetem Material berechnet.
- Wenn vom Auftraggeber gewünscht, wird ein Kostenvorschlag (KVA) erstellt. KVAs sind generell unverbindlich und kostenpflichtig. Ein KVA verliert seine Gültigkeit, sobald das entsprechende Reparaturgerät unsere Räumlichkeiten verlässt, bzw. sich unser Servicetechniker durch Unterschrift des Auftraggebers die Reparatur bestätigen lässt. Eine nachträgliche Verrechnung der bereits entrichteten KVA-Pauschale im Falle einer späteren Reparatur ist nicht möglich.
- Zur Fehlerübermittlung zwecks Erstellung eines KVA sind häufig bereits umfangreiche Arbeiten an einem Gerät erforderlich, die ein Teil der erforderlichen Reparatur sein können. Sollte ein KVA nicht bestätigt werden, besteht in manchen Fällen leider keinerlei Möglichkeit, das Gerät in seinen Urzustand zurückzusetzen. Der Anspruch auf Rücklieferung eines Gerätes im ursprünglichen Zustand besteht nur bei gleichlautender Vereinbarung vor Reparaturbeginn, wobei in diesem Fall ein KVA abgerechnet wird.
- Wenn ein Reparaturauftrag nicht durchgeführt werden kann, weil
 - der beanstandete Fehler bei der Überprüfung nicht auftrat;
 - ein benötigtes Ersatzteil nicht mehr zu beschaffen ist;
 - der Auftraggeber durch sein Verschulden beim vereinbarten Termin nicht anwesend war;
 - der Auftrag während seiner Ausführung zurückgezogen wurde;
 - der Bild- und / oder Tonempfang eingeschränkt oder gestört istwird der entstandene und zu belegende Aufwand dem Auftraggeber in Rechnung gestellt.
- Für Leistungen, die im Auftrag nicht enthalten sind oder die von der Leistungsbeschreibung abweichen, kann ein Rechnungsnachtrag vom Servicepartner abgegeben werden. Soweit dies erfolgt, werden diese Leistungen nach Aufwand und Zeit berechnet.
- Die Preise gelten stets ab Betriebssitz des Servicepartners und werden nach aktueller Preisliste berechnet. Zusatzleistungen wie Transport, Montage oder Altgeräteentsorgung werden nach der im Zeitpunkt der Auftragserteilung gültigen Preisliste berechnet.

§ 4 elektrische Sicherheitsprüfungen

- Elektrisch betriebene Arbeitsmittel müssen regelmäßig auf ihren ordnungsgemäßen Zustand geprüft werden. Laut dem berufsgenossenschaftlichen Vorschriften- und Regelwerk (u.a. den früheren Unfallverhütungsvorschriften), insbesondere der BGV A3, müssen sie in definierten Zeitabständen und nach jeder Änderung, Wartung oder Instandsetzung an elektrischen Bauteilen auf ihren sicheren Zustand geprüft werden. Die Prüfindervalle richten sich nach der Gefährdungsbeurteilung des Betreibers.
- Diese VDE-Prüfung ist immer kostenpflichtig und wird nach der gültigen Preisliste berechnet.

§ 5 Verzug, Schadensersatz

- Bei Zahlungsverzug stellt der Servicepartner, unbeschadet der Rechte des Auftraggebers nachzuweisen, dass ein Schaden überhaupt nicht entstanden oder wesentlich niedriger sei, Zinsen in Höhe von 8% über dem jeweiligen Bundesbankdiskontsatz in Rechnung. Gegen Nachweis kann der Servicepartner auch einen höheren Verzugschaden geltend machen.
- Im Falle des Verzuges ist der Servicepartner berechtigt, weitere etwa fällige Wartungen und Lieferungen von Verbrauchsmaterial vom vollständigen Rechnungsausgleich abhängig zu machen. Die Verpflichtung des Auftraggebers zur vollen Zahlung des vereinbarten Preises bleibt von der Ausübung dieses Zurückbehaltungsrechts unberührt.
- Im Falle einer fristlosen Kündigung steht es dem Servicepartner frei (wenn nicht anderweitig vereinbart), den Schadensersatz für die Gesamtlauzeit noch ausstehenden Wartungspauschalen, Mindestabnahmemengen oder Durchschnittsvolumen unter Abzug der ersparten Aufwendungen abgezinst zu berechnen. Dieser Anspruch ist sofort fällig. Die Geltendmachung eines weitergehenden Schadens bleibt vorbehalten.

§ 6 Gewährleistung und Haftung

- Liegt ein von uns zu vertretender Mangel vor, so sind wir nach unserer Wahl zur Beseitigung des Mangels oder zur Ersatzlieferung berechtigt. Ein solcher, von uns zu vertretender Mangel liegt insbesondere nicht bei normalem Verschleiß, äußeren Einflüssen und Bedienungsfehlern vor. Im Falle der Beseitigung des Mangels sind wir verpflichtet, alle zum Zweck der Mangelbeseitigung erforderlichen Aufwendungen, insbesondere Transport-, Wege-, Arbeits- und Materialkosten zu tragen, soweit sich diese nicht dadurch erhöhen, dass die Kaufsache nach einem anderen Ort als dem Erfüllungsort verbracht wurde.
- Schlägt die Mangelbeseitigung fehl, oder sind wir zur Mangelbeseitigung oder Ersatzlieferung nicht bereit oder nicht in der Lage, oder verzögert sich diese über angemessene Fristen hinaus, aus Gründen, die wir zu vertreten haben, so ist der Auftraggeber berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten oder eine Herabsetzung des Kaufpreises zu verlangen.
- Für den kaufmännischen Geschäftsverkehr hat die Mängelrüge gem. §§ 377, 378 HGB bei offensichtlichen Mängeln innerhalb von 14 Tagen ab Leistungserbringung bzw. bei nicht erkennbaren Mängeln ab Entdeckung zu erfolgen.
- Gewährleistungsansprüche entfallen ganz, wenn der Auftraggeber selbst Änderungen vornimmt, die an sich dem vertraglichen Leistungsbereich des Servicepartners unterfallen oder diese Änderungen durch Dritte vornehmen lässt, es sei denn es gelingt der Nachweis, dass der Fehler auch ohne dies aufgetreten wäre.
- Über die Gewährleistung hinausgehende Ansprüche des Auftraggebers, insbesondere Schadensersatzansprüche einschließlich entgangenem Gewinn oder wegen sonstiger Vermögensschäden des Auftraggebers sind ausgeschlossen. Insbesondere ist die Haftung in folgenden Fällen ausgeschlossen:
 - Bei Schäden, die durch regelmäßige Datensicherung vermeidbar gewesen wären, es sei denn der Auftraggeber hat den Auftragnehmer explizit mit der Datensicherung beauftragt. Hierfür trägt der Auftraggeber die Beweislast.
 - Bei Schäden, die kumulativ aus der abredewidrigen Beauftragung einer Fremdfirma resultieren.
- Die Haftungseinschränkung in Absatz (5) gilt nicht, soweit die Schadensursache auf Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit beruht oder soweit eine schuldhafte Verletzung einer vertragswesentlichen Pflicht in einer das Erreichen des Vertragszwecks gefährdenden Weise vorliegt. Sie gelten auch dann nicht, wenn der Auftraggeber wegen des Fehlens seiner zugesicherten Eigenschaft Schadensersatzansprüche geltend macht.
- Absatz (5) gilt ebenso, wenn der Schaden grob fahrlässig durch einen Mitarbeiter oder Beauftragten des Servicepartners hervorgerufen wurde.
- Die Gewährleistungsfrist beträgt 6 Monate ab Erbringung der Leistung. Dieselbe Frist gilt auch für Ansprüche auf Ersatz von Mangelfolgeschäden, soweit diese keine Ansprüche aus unerlaubter Handlung sind.

§ 7 Mitwirkungspflichten und Datensicherheit

- Der Auftraggeber gibt dem Auftragnehmer die erforderliche Zeit und Gelegenheit zur Durchführung der Wartungs- oder Reparaturarbeiten. Insbesondere hat er freien Zugang zu den Geräten und für den notwendigen Raum für die Arbeiten und Gerätschaften des Auftragnehmers zu sorgen. Weiterhin stellt der Auftraggeber dem Wartungspersonal die zur Durchführung der Arbeiten notwendigen Kommunikationsmedien (Telefon, Internetzugang) kostenlos zur Verfügung.
 - Die Wahrung der Lizenz- und Urheberbedingungen der von dem Servicepartners gelieferten Fremdsoftware obliegt dem Auftraggeber.
 - Zu einer ordnungsgemäßen Datensicherung ist der Auftraggeber verpflichtet. Es besteht keine Verpflichtung des Servicepartners, dem Auftraggeber vor Beginn der Arbeiten auf den möglichen Datenverlust oder anzufertigende Sicherungskopien hinzuweisen.
- Hat der Auftraggeber den Servicepartner mit einer Datensicherung beauftragt, werden die Aufgabeberechnungen für 4 Wochen nach Abschluss der Serviceleistung auf einen extra dafür vorgesehenen Speichermedium gesichert. Innerhalb dieser 4 Wochen ist der Auftraggeber verpflichtet alle seine Daten auf Vollständigkeit zu überprüfen.

§ 8 Eigentumsvorbehalt

- Unsere Ware wird ausschließlich unter Eigentumsvorbehalt geliefert. Das Eigentum geht erst mit dem Erlöschen aller bei uns bestehender Verbindlichkeiten des Auftraggebers auf diesen über. Das gilt auch dann, wenn der Auftraggeber für bestimmte von ihm bezeichnete Waren Zahlungen leistet. Bei laufender Rechnung gilt das Vorbehaltseigentum als Sicherung unserer Saldoforderung.
- Soweit die anlässlich von Reparaturen eingefügten Ersatzteile oder ähnliches nicht wesentliche Bestandteil werden, behält sich der Servicepartner das Eigentum an diesen eingebauten Teilen vor. Kommt der Auftraggeber in Zahlungsverzug oder kommt er seinen Verpflichtungen aus dem Eigentumsvorbehalt nicht nach, kann der Servicepartner vom Auftraggeber den Gegenstand zum Zweck des Ausbaus der eingefügten Teile heraus verlangen. Sämtliche Kosten der Zurückholung und des Ausbaus trägt der Auftraggeber.
- Der Auftraggeber ist verpflichtet, die unter Eigentumsvorbehalt stehenden Gegenstände pfleglich zu behandeln; insbesondere ist er verpflichtet, diese auf eigene Kosten gegen Feuer-, Wasser- und Diebstahlschäden ausreichend zum Neuwert zu versichern.

§ 9 Vertraulichkeit

Der Servicepartner verpflichtet sich zum strengsten vertraulichen Umgang mit den gespeicherten Daten sowie den firmeninternen Abläufen, Unterlagen und im Rahmen der Tätigkeit bekannt gewordenen Informationen.
Die relevanten Bestimmungen des Bundesdatenschutzgesetzes werden eingehalten.

§ 10 Erfüllungsort - Gerichtsstand

- Erfüllungsort ist unser Geschäftssitz.
- Der Gerichtsstand ist Naumburg, sofern der Auftraggeber Vollkaufmann, eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder ein öffentlich-rechtliches Sondervermögen ist. Wir sind jedoch berechtigt, den Auftraggeber auch an seinem Wohn- oder Geschäftssitz zu verklagen.